

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.
N^o 14.

(Ausgegeben am 29. September 1883.)

32. Consistorial-Verordnung vom 27. September 1883,
die Gedächtnißfeier des vierhundertsten Geburtstages Dr. Martin Luthers
am 10. und 11. November 1883 betreffend.

In dankbarer Würdigung der großen Segnungen, die Gott unserem christlichen Volke in Hand, Schule und Kirche durch Dr. Martin Luthers reformatorisches Wirken aus Gnaden beschert und bisher erhalten hat, wird mit höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten hiermit verordnet, was folgt.

Die Wiederkehr des Tages, an welchem vor 400 Jahren Martin Luther zu Eisenach geboren wurde, ist in allen Kirchen und Schulen des Landes als ein Dankfest zu feiern, und zwar so, daß

am **Sonnabend**, 10. November u. c., als am Geburtstage Luthers, für sämtliche Schulen unter Ausfall des Unterrichts Vormittags eine Schulfeier abgehalten, und

am **Sonntag**, D. XXV. p. Trin., 11. November u. c., als am Tagstage Luthers, in allen Kirchen der Vor- und Nachmittagsgottesdienst für die Gemeinden zum Festgottesdienst gestattet wird.

Die Schulfeier ist von den höheren Lehranstalten als Festactus, von den städtischen Bürgerschulen und den Landeschulen als ein Kindergottesdienst zu begeben, dessen Verlauf durch die Volksschulinspektionen nach den bereits unter dem 7. laufenden Monats erlassenen Anordnungen geregelt wird.

Bei dem Festgottesdienst am Sonntag, welcher Tag zuvor als ein hoher Festtag einzuläuten ist, wird Vormittags über Joh. 8, 31—32 und Nachmittags über Röm. 1, 16—17 gepredigt, und in den Becken eine Collecte zum Besten des hierländischen Bibelvereins gesammelt.

Liturgie und Kirchengebet für diesen Sonntag wird den Pfarrämtern besonders mitgetheilt.

Abkündigung der Schulfeier, der Festgottesdienste und der Collecte hat am Sonntag, 4. November u. c., zu erfolgen.